

Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 15

26. Oktober 2005

Nummer 23

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Stadt Stendal – Trägergemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal	
– Rechnungsprüfungsamt	270
– Planungsamt	271
– Tiefbauamt	271
– Ordnungsamt	272
– Gemeinde Staats	272
– Gemeinde Uchtspringe	273
– Gemeinde Heeren	273
– Altmark Oase Sport- und Freizeitbad-Stendal GmbH	274
– Bekanntmachung	274
2. Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land	
– Bekanntmachung der Gemeinde Wulkau	275
3. Stadt Havelberg	
– 1. Änderungssatzung der Feuerwehrentschädigungssatzung der FFW der Stadt Havelberg	275
4. Verwaltungsgemeinschaft Bismark-Kläden	
– Gemeinde Kremkau	275
– Gemeinde Kremkau	278
5. Verwaltungsgemeinschaft Arneburg-Goldbeck	
– Änderungssatzungen der Bekanntmachungssatzung der Gemeinden: Arneburg, Behrendorf, Sandauerholz, Hohenberg-Krusemark, Hassel, Sanne, Baben, Beelitz und Stadt Werben	279
– Satzung über den Planungsverband „Industrie- und Gewerbepark Altmark“	280
6. Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“	
– Tagesordnung zur Sitzung des Gemeinschaftsausschusses am 26. Oktober 2005	281
– 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Bittkau	281
– Gemeinde Hüselitz – Bekanntmachung: Verfahren über den freiwilligen Landtausch in der Gemeinde Hüselitz	282
7. Landesamt für Vermessung und Geoinformation	

Stadt Stendal

Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Stendal Trägergemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal

Für die Durchführung der Paragraphen 125 und 127 bis 131 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Vorschriften vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 865), hat der Stadtrat der Stadt Stendal am 10.10.2005 nachfolgende Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung beschlossen.

§ 1

Die Stadt Stendal unterhält ein Rechnungsprüfungsamt (RPA) gemäß § 127 GO-LSA.

§ 2 Stellung und Aufbau

- (1) Das RPA ist bei der Erfüllung der Prüfaufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. In der Beurteilung der Prüfvorgänge ist es nur dem Gesetz unterworfen.
- (2) Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des RPA ist der Oberbürgermeister.
- (3) Im Übrigen gelten für die Rechtsstellung des RPA die Bestimmungen des § 128 der GO-LSA.
- (4) Das RPA ist so auszustatten, dass es seine Prüfungstätigkeit mit fachlich geeigneten Dienstkräften und den erforderlichen Arbeitsmitteln im gesetzlich vorgegebenen Rahmen erfüllen kann.
- (5) Das RPA besteht aus dem Leiter und den Prüfern.
- (6) Der Leiter ist für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Aufgabenerledigung verantwortlich. Er leitet die Prüfer an und regelt die Tätigkeiten der Prüfer, im RPA.
- (7) Die Prüfer führen die Prüfungen in den ihnen übertragenen Aufgabengebieten in eigener Verantwortung durch.

§ 3 Aufgaben

- (1) Dem RPA obliegen die per Gesetz übertragenen Pflichtaufgaben gemäß § 129 Abs. 1 GO-LSA.
- (2) Das RPA prüft als weitere Pflichtaufgabe die Verwendungsnachweise für die der Stadt Stendal gewährten Zuwendungen entsprechend den dafür geltenden Rechtsvorschriften.
- (3) Der Stadtrat überträgt dem RPA nachfolgende zusätzliche Aufgaben gemäß § 129 Abs 2 GO-LSA
 - a) die Prüfung der Organisation, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung
 - b) die Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände der Gemeinde und der Eigenbetriebe

- c) die Prüfung der Wirtschaftsführung der Sondervermögen
- d) die Prüfung der Gemeinde als Gesellschafter oder Aktionär in Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit

- e) die Buch-, Betriebs- und Kassenprüfungen, die sich die Gemeinde bei der Beteiligung, bei der Herausgabe eines Kredites oder sonst vorbehalten hat.

- (4) Der Stadtrat kann dem RPA per Beschluss weitere Prüfaufgaben übertragen.
- (5) Soweit es zur Übertragung weiterer Prüfaufgaben erforderlich ist, erwirkt der Stadtrat die notwendigen Befugnisse gemäß § 129 Abs. 3 und 4 GO-LSA.
- (6) Der Oberbürgermeister kann im Einvernehmen mit dem Leiter des RPA ebenfalls Prüfaufgaben erteilen. Bei fehlendem Einvernehmen ist zur Prüfung ein Beschluss durch den Stadtrat herbeizuführen.
- (7) Das RPA ist berechtigt, Prüfungen für Dritte gegen Kostenerstattung durchzuführen. Die Kostenberechnung kann in Anlehnung an die Verwaltungskostenrichtlinie des Landkreises Stendal erfolgen. Ausnahmen hiervon beschließt der Stadtrat.
- (8) Die Festlegung des abzurechnenden Kostensatzes pro Tagewerk erfolgt durch Beschluss des Stadtrates.
- (9) Das RPA beschränkt seine Prüfungshandlungen im pflichtgemäßen Ermessen auf Stichproben.
- (10) Der Leiter des RPA wird ermächtigt, aus dringenden Gründen hinsichtlich Art und Umfang der Prüfungen Einschränkungen anzuordnen oder einzelne Prüfaufgaben aus dem Prüfplan des Jahres herauszunehmen, soweit dadurch keine gesetzlichen Vorschriften verletzt werden.

§ 4 Befugnisse

- (1) Das RPA ist im Rahmen seiner Aufgaben befugt, von den Ämtern und Betrieben, den Vorständen der seiner Prüfung unterliegenden Gesellschaften, Einrichtungen u.a. Institutionen alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte, den Zutritt zu allen Diensträumen, Grundstücken und Baustellen, das Öffnen von Behältnissen, die Vorlage, Aushändigung und Einsendung von Akten, Schriftstücken und sonstigen Unterlagen sowie den Zugriff auf Datenträger, wenn auf diesen zu prüfende Informationen gespeichert sind, zu verlangen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.
- (2) Der Leiter und die Prüfer des RPA sind berechtigt, Ortsbesichtigungen vorzunehmen und die zu prüfenden Veranstaltungen zu besuchen.
- (3) Der Leiter des RPA ist berechtigt, an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse teilzunehmen. Er kann, soweit es erforderlich ist, dieses Recht auch auf die Prüfer übertragen.
- (4) Die Prüfhandlungen können ohne Voranmeldung erfolgen.
- (5) Der Leiter und die/Prüfer des RPA weisen sich durch einen Dienstausweis aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch nach vorheriger Terminvereinbarung beim Eisenbahnbundesamt, Außenstelle Halle, Ernst-Kamieth-Str. 5 in 06112 Halle (Tel.: 0345/6783-131) eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den Betroffenen gegenüber, an die keine persönliche Zustellung erfolgt ist, als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Stendal, den 26.10.2005



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Satzung über die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleinanleger der Stadt Stendal (Kleinanlegerabgabensatzung - KEAS)

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA, S. 568) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Fortentwicklung der Verwaltungsgemeinschaften und zur Stärkung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit vom 22.12.2004 (GVBl. LSA, S. 856), des § 7 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwassergesetz (AG AbwAG) in der Fassung vom 25.06.1992 (GVBl. LSA S. 580) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.2004 (GVBl. LSA S. 770) und des § 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA, S. 105) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA, S. 405), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Abschaffung der Jagdsteuer vom 18.12.2003 (GVBl. LSA, S. 370) hat der Stadtrat der Stadt Stendal in seiner Sitzung vom 10.10.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Stadt Stendal ist nach §§ 1, 8 Abs. 1 und 9 Abs. 2 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AG AbwAG) an Stelle von Einleitern, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m³ je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser einleiten, gegenüber dem Land Sachsen - Anhalt abgabepflichtig.
- (2) Die Stadt Stendal wälzt diese Abgabe nach § 7 Abs. 2 AG AbwAG auf die Abwasseranleger nach Maßgabe dieser Satzung ab.
- (3) Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung sind das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser.
- (4) Einleiten im Sinne dieser Satzung ist das unmittelbare Verbringen des Schmutzwassers in ein Gewässer und/oder das Verbringen in den Untergrund.
- (5) Eine Abgabepflicht liegt nicht vor, wenn das gesamte Schmutzwasser a) nachweislich in einer Abwasserbeseitigungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und der Schlamm der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird. Die Nachweispflicht liegt beim Betreiber der Abwasserbeseitigungsanlage. b) in einer abflusslosen Sammelgrube gesammelt und rechtmäßig der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt wird. c) rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird.

§ 2 Abgabepflichtiger

- (1) Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte abgabepflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts abgabepflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i.S. von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.
- (3) Mehrere Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend für den ihnen zurechenbaren Anteil der Abgabe pflichtig.
- (4) Mieter und Pächter des Grundstückes haften für den ihnen zurechenbaren Anteil der Abgabe.

§ 3 Erhebungszeitraum, Veranlagung, Fälligkeit, Vorausleistung

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an deren Ende die Abgabenschuld entsteht.
- (2) Die Abgabe wird durch Bescheid festgesetzt. Im Abgabebescheid kann bestimmt werden, dass dieser auch für die folgenden Kalenderjahre gilt (Fortgeltungsbescheid). Entfallen im Verlauf des Erhebungszeitraumes die Voraussetzungen für die Erhebung der Abgabe oder ändert sich deren Höhe, wird der Bescheid von Amts wegen aufgehoben oder abgeändert. Die Abgabe kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (3) Die Abgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Bei Fortgeltungsbescheiden wird die Abgabe jeweils zum 30. April eines jeden Jahres fällig.
- (4) Setzt das Land Sachsen-Anhalt gegenüber der Stadt Stendal eine Vorauszahlung zur Abgabe fest, so kann die Stadt Stendal gegenüber dem Abga-

behaftigten ebenfalls eine Vorauszahlung nach Maßgabe dieser Satzung erheben.

§ 4 Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstück behördlich gemeldeten Einwohner berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des jeweiligen Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 5 Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner 17,90 EURO/Jahr.

§ 6 Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt Stendal jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Stadt Stendal kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 7 Anzeigepflicht

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt Stendal vom Veräußerer innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

§ 8 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSGVO) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) durch die Stadt zulässig.
- (2) Die Stadt darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

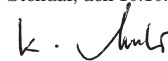
§ 9 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig i.S. von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 6 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderliche Auskünfte nicht erteilt;
 2. entgegen § 6 Abs. 2 verhindert, dass die Stadt Stendal an Ort und Stelle ermitteln kann und erforderliche Hilfe verweigert;
 3. entgegen § 7 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EURO geahndet werden.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Abgabensatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe vom 01.04.1996 außer Kraft.

Stendal, den 10.10.2005



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Bekanntmachung

Nachstehend genannte Straße wird gemäß Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 1993 (GVBl. S. 334), zuletzt geändert am 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 856) dem öffentlichen Verkehr gewidmet.


Widmung

- | | |
|-------------------------------|--|
| 1. Name der Straße | : Der oberste Brückschlag |
| 2. Lagebezeichnung | : Gemarkung Jarchau
Flur 1, Flurstück 168/103
Anfangspunkt: Am Brückschlag
(3 Einmündungen)
Endpunkt: Norden:
Der oberste Brückschlag 60
Süden:
Gehweg der Kreisstraße 1043 |
| 2.1 Ausbaulänge | : 765 m
davon ca. 22,50 m unbefestigter Verbindungsweg zum Gehweg der Kreisstraße 1043 |
| 2.2 Ausbaubreite | : 2,50 - 4,85 m |
| 3. Festsetzung | |
| 3.1 Klassifizierung | : Die Straße ist Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 des StrG LSA |
| 3.2 Funktion | : Anliegerstraße |
| 3.3 Träger der Straßenbaulast | : Stadt Stendal |
| 3.4 Widmungsverfügung | : Die Widmung für den unbefestigten Verbindungsweg wird beschränkt auf die Benutzung durch Radfahrer und Fußgänger. Widmungsverfügung: |

Belehrung über Rechtsbehelf:

Gegen die Widmung steht Ihnen das Rechtsmittel des Widerspruchs zu. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung dieser Widmung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Stendal, Markt 1, 39576 Stendal, einzulegen.

Stendal, den 10.10.2005


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Bekanntmachung

Nachstehend genannte Straße wird gemäß Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 1993 (GVBl. S. 334), zuletzt geändert am 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 856) dem öffentlichen Verkehr gewidmet.


Widmung

1. **Name der Straße** : Schäferwiese
2. **Lagebezeichnung** : Gemarkung Borstel, Flur 3, Flurstück 306
Teil des Flurstück 315
Anfangspunkt: Am Borstler Bahnhof
Endpunkt: Osten: Schäferwiese 14
Westen: Schäferwiese 8/9
- 2.1 Ausbaulänge : 194 m
- 2.2 Ausbaubreite : 6 - 18 m
3. Festsetzung
- 3.1 Klassifizierung : Die Straße ist Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 des StrG LSA
- 3.2 Funktion : Anliegerstraße
- 3.3 Träger der Straßenbaulast : Stadt Stendal
- 3.4 Widmungsverfügung : eine Widmungsbeschränkung wird nicht ausgesprochen

Belehrung über Rechtsbehelf:

Gegen die Widmung steht Ihnen das Rechtsmittel des Widerspruchs zu. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung dieser Widmung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Stendal, Markt 1, 39576 Stendal, einzulegen.

Stendal, den 10.10.2005


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Satzung über die öffentliche Ordnung in der Gemeinde Möringen

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr.1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 856), hat der Gemeinderat der Gemeinde Möringen in seiner Sitzung am 26. September 2005 folgende Satzung über die öffentliche Ordnung in der Gemeinde Möringen beschlossen.

§ 1 Begriffsbestimmung

Im Sinne dieser Satzung sind

1. **Öffentliche Straßen** : diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.
2. **Öffentliche Anlagen** : alle durch öffentlich-rechtliche Widmung der Öffentlichkeit allgemein zugänglich gemachten Parkanlagen, Grünflächen, Friedhöfe, Sport- und Spielplätze, Gewässer und Gewässerufer.

§ 2 Allgemeine Grundregeln

Die öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen dürfen nur im Rahmen des Gemeindegebrauchs und ihrem Widmungszweck entsprechend genutzt werden. Dabei hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

§ 3 Benutzung öffentlicher Straßen und Anlagen

Es ist verboten:

- a) auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen zu übernachten;
- b) sich in öffentlichen Brunnen zu waschen, zu baden, Wäsche zu waschen oder das Wasser anderweitig zu verschmutzen;
- c) Tiere in Brunnen oder ähnlichen öffentlichen Wasserbecken baden zu lassen;
- d) in öffentlichen Anlagen mit motorbetriebenen Fahrzeugen – ausgenommen Krankenfahrstühle – zu fahren oder mit Pferden zu reiten, es sei denn, die Wege sind dafür entsprechend freigegeben;
- e) in den öffentlichen Anlagen unbefugt Sträucher oder andere Pflanzen zu beschädigen oder aus dem Boden zu entfernen;
- f) in den öffentlichen Anlagen unbefugt Bänke, Tische, Plastiken, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- oder Hinweisschilder oder andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschmutzen

oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen.

§ 4 Sauberkeit

- (1) Jede Verunreinigung der öffentlichen Straßen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere:
 - a) das Wegwerfen oder Zurücklassen von Abfällen oder Unrat jeglicher Art sowie von scharfkantigen, spitzen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen (die Bestimmungen des Abfallgesetzes LSA bleiben hiervon unberührt);
 - b) das Klopfen und Ausschütteln von Teppichen, Tüchern, Kleidern, Polstern, Betten oder ähnlichen Gegenständen aus offenen Fenstern oder von Balkonen, die sich unmittelbar an öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen befinden;
 - c) das Ausschütten jeglicher Schmutz- oder Abwässer auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen;
 - d) das Urinieren auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen;
 - e) der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen leichten Materialien auf offenen Fahrzeugen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossene Behältnisse verpackt worden sind.
- (2) Hat jemand öffentliche Straßen oder Anlagen – auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis – verunreinigt, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Erforderlichenfalls ist die Verunreinigung für andere kenntlich zu machen. Die Wegreinigungspflicht nach der Straßenreinigungssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal in der jeweils geltenden Fassung wird hierdurch nicht berührt.

§ 5 Wagenwäsche

Es ist verboten, Fahrzeuge aller Art – besonders Kraftfahrzeuge – auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen zu waschen.

§ 6 Verschmutzungen durch Tiere

- (1) Tierhalter oder -führer haben zu verhindern, dass ihr Tier öffentliche Straßen oder öffentliche Anlagen verunreinigt.
- (2) Durch Tiere verursachte Kotverunreinigungen sind unverzüglich zu entfernen und als Abfall zu entsorgen. Die Wegreinigungspflicht der Anlieger nach der Straßenreinigungssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal in der jeweils geltenden Fassung wird hierdurch nicht berührt.

§ 7 Ausnahmen

Ausnahmen von den Ver- und Geboten dieser Satzung können in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag zugelassen werden, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht.

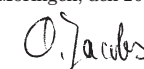
§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 3 a) auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen übernachtet;
 2. § 3 b) sich in öffentlichen Brunnen wäscht, badet, Wäsche wäscht oder das Wasser anderweitig verschmutzt;
 3. § 3 c) Tiere in Brunnen oder ähnlichen öffentlichen Wasserbecken baden lässt;
 4. § 3 d) in öffentlichen Anlagen mit motorbetriebenen Fahrzeugen fährt oder mit Pferden auf nicht dafür zugelassenen Wegen reitet;
 5. § 3 e) in den öffentlichen Anlagen unbefugt Sträucher oder andere Pflanzen beschädigt oder aus dem Boden entfernt;
 6. § 3 f) in den öffentlichen Anlagen unbefugt Bänke, Tische, Plastiken, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder oder andere Einrichtungen entfernt, versetzt, beschmutzt oder anders als bestimmungsgemäß nutzt;
 7. § 4 Abs. 1 a) Abfälle oder Unrat jeglicher Art sowie scharfkantige, spitze oder anderweitig gefährliche Gegenstände wegwirft oder zurücklässt;
 8. § 4 Abs. 1 b) Teppiche, Tücher, Kleider, Polster, Betten oder ähnliche Gegenstände aus offenen Fenstern oder von Balkonen, die sich unmittelbar an öffentlichen Straßen oder öffentlichen Anlagen befinden, klopft oder ausschüttelt;
 9. § 4 Abs. 1 c) Schmutz- oder Abwässer auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen ausschüttet;
 10. § 4 Abs. 1 d) auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen uriniert;
 11. § 4 Abs. 1 e) Flugasche, Flugsand oder ähnliche Materialien auf offenen Fahrzeugen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossene Behältnisse verpackt worden sind/transportiert;
 12. § 4 Abs. 2 Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt oder erforderlichenfalls kenntlich macht;
 13. § 5 Fahrzeuge aller Art auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen wäscht;
 14. § 6 Abs. 2 als Tierhalter oder -führer durch Tiere verursachte Kotverunreinigungen nicht unverzüglich entfernt und als Abfall entsorgt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Möringen, den 26.09.2005


Christina Jacobs
Bürgermeisterin



**Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen
nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen
in der Gemeinde Staats vom 18.06.2002**

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA, S. 568) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Fortentwicklung der Verwaltungsgemeinschaften und zur Stärkung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit vom 22.12.2004 (GVBl. LSA, S. 856) in Verbindung mit § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA, S. 105) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA, S. 405), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Abschaffung der Jagdsteuer vom 18.12.2003 (GVBl. LSA, S. 370) hat der Gemeinderat der Gemeinde Staats in seiner Sitzung am 21.09.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

- Im § 6 Abs. 3 Nr. 4 ist der Halbsatz „und die nicht unter Nr. 6 fallen“ ersatzlos zu streichen.
- Im § 7 Abs. 1 Satz 4 sind die Worte „eine Geschosszahl“ ersatzlos zu streichen.
- Im § 12 Abs. 4 sind die Worte „im Falle von Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2“ durch „im Falle von Abs. 3“ zu ersetzen.
- § 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
Ausgehend von einer Durchschnittsgröße der nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücken im Gemeindegebiet mit 1.087 m² gelten derartige Wohngrundstücke als im Sinne von § 6 c Abs. 2 Satz 1 KAG-LSA als übergroß, wenn die Vorteilsflächen die vorgenannte Durchschnittsgröße um 30 v. H. (Begrenzungsfläche = 1.413,10 m²) oder mehr überschreitet. In diesem Sinne übergroße Wohngrundstücke werden in Größe der Begrenzungsfläche in vollem Umfang, hinsichtlich der die Begrenzungsfläche um bis zu 50 v. H. übersteigende Vorteilsfläche zu 50 v. H. und wegen einer darüber hinausgehenden Vorteilsfläche zu 30 v. H. des sich nach §§ 5 bis 8 zu berechnenden Straßenausbaubeitrages herangezogen.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 11.07.2002 in Kraft.

Staats, den 21.09.2005


Gundula Kölsch
Bürgermeisterin



**Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen
nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen
in der Gemeinde Uchtspringe vom 30.01.2002**

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA, S. 568) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Fortentwicklung der Verwaltungsgemeinschaften und zur Stärkung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit vom 22.12.2004 (GVBl. LSA, S. 856) in Verbindung mit § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA, S. 105) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA, S. 405), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Abschaffung der Jagdsteuer vom 18.12.2003 (GVBl. LSA, S. 370) hat der Gemeinderat der Gemeinde Uchtspringe in seiner Sitzung am 05.10.2005 folgende Satzung beschlossen:

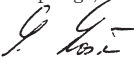
§ 1 Änderungen

- Im § 7 Abs. 1 Satz 4 sind die Worte „eine Geschosszahl“ ersatzlos zu streichen.
- Im § 12 Abs. 4 sind die Worte „im Falle von Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2“ durch „im Falle von Abs. 3“ zu ersetzen.
- § 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
Ausgehend von einer Durchschnittsgröße der nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücken im Gemeindegebiet mit 976 m² gelten derartige Wohngrundstücke als im Sinne von § 6 c Abs. 2 Satz 1 KAG-LSA als übergroß, wenn die Vorteilsflächen die vorgenannte Durchschnittsgröße um 30 v. H. (Begrenzungsfläche = 1.268,80 m²) oder mehr überschreitet. In diesem Sinne übergroße Wohngrundstücke werden in Größe der Begrenzungsfläche in vollem Umfang, hinsichtlich der die Begrenzungsfläche um bis zu 50 v. H. übersteigende Vorteilsfläche zu 50 v. H. und wegen einer darüber hinausgehenden Vorteilsfläche zu 30 v. H. des sich nach §§ 5 bis 8 zu berechnenden Straßenausbaubeitrages herangezogen.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 21.02.2002 in Kraft.

Uchtspringe, den 05.10.2005


Sigmund Löser
Bürgermeister



**Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen
nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen
in der Gemeinde Heeren vom 21.02.2002**

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA, S. 568) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Fortentwicklung der Verwaltungsgemeinschaften und zur Stärkung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit vom 22.12.2004 (GVBl. LSA, S. 856) in Verbindung mit § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA, S. 105) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA, S. 405), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Abschaffung der Jagdsteuer vom 18.12.2003 (GVBl. LSA, S. 370) hat der Gemeinderat der Gemeinde Heeren in seiner Sitzung am 06.10.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

- Im § 7 Abs. 1 Satz 4 sind die Worte „eine Geschosszahl“ ersatzlos zu streichen.
- Im § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. f), bb) sind die Worte „für die Restfläche gilt Nr. 1“ durch die Worte „für die Restfläche gilt lit. a)“ zu ersetzen.
- Im § 12 Abs. 4 sind die Worte „im Falle von Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2“ durch „im Falle von Abs. 3“ zu ersetzen.
- § 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
Ausgehend von einer Durchschnittsgröße der nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücken im Gemeindegebiet mit 1.520,00 m² gelten derartige Wohngrundstücke als im Sinne von § 6 c Abs. 2 Satz 1 KAG-LSA als übergroß, wenn die Vorteilsflächen die vorgenannte Durchschnittsgröße um 30 v. H. (Begrenzungsfläche = 1.976,00 m²) oder mehr überschreitet. In diesem Sinne übergroße Wohngrundstücke werden in Größe der Begrenzungsfläche in vollem Umfang, hinsichtlich der die Begrenzungsfläche um bis zu 50 v. H. übersteigende Vorteilsfläche zu 50 v. H. und wegen einer darüber hinausgehenden Vorteilsfläche zu 30 v. H. des sich nach §§ 5 bis 8 zu berechnenden Straßenausbaubeitrages herangezogen.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 21.03.2002 in Kraft.

Heeren, den 06.10.2005


Wolfgang Eckhardt
Bürgermeister



Gemeinde Heeren

**I. Nachtragshaushaltssatzung 2005 und Bekanntmachung
der Nachtragshaushaltssatzung**

Auf Grund des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des I. Funktionalreformgesetzes vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S.852), hat der Gemeinderat der Gemeinde Heeren in seiner Sitzung am 06.10.2005 folgende I. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen.

§1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher festgesetzt auf	
	EUR	EUR	EUR	EUR
a) <u>im Verwaltungshaushalt</u>				
die Einnahmen	28.200		427.700	455.900
die Ausgaben	28.200		427.700	455.900
b) <u>im Vermögenshaushalt</u>				
die Einnahmen	68.100		196.800	264.900
die Ausgaben	68.100		196.800	264.900

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuerhebesätze werden nicht geändert.


§ 6

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO LSA zur Einsichtnahme vom 26.10. bis 04.11.05 in der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal öffentlich aus.

Heeren, den 06.10.2005


Eckhardt
Bürgermeister

Altmark-Oase Sport- und Freizeitbad-Stendal GmbH Bekanntmachung

Die Gesellschafterversammlung der Altmark-Oase Sport- und Freizeitbad-Stendal GmbH hat in ihrer Sitzung am 13. Oktober 2005 beschlossen, den zum 31.12. 2004 aufgestellten und von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO Deutsche Warentreuhand Aktiengesellschaft Magdeburg geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss und Lagebericht zum 31.12. 2004 festzustellen.

Die Gesellschafterversammlung hat weiterhin beschlossen, den ausgewiesenen Jahresfehlbetrag gegen die Kapitalrücklage zu verrechnen und der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2004 Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2004 sowie der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2004 werden aufgrund der Vorschriften der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt für die Dauer von 7 Tagen in den Geschäftsräumen der Stadt Stendal, Am Markt 1, Rathaus, Zimmer 103 öffentlich ausgelegt.

Stendal, 19.10.2005

Marcus Schreiber
Geschäftsführer

Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land

Bekanntmachung der Gemeinde Wulkau Wiederkehrende Straßenausbaubeiträge - Abrechnungseinheit



Stadt Havelberg

1. Änderungssatzung der Feuerweherschädigungssatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Havelberg

Auf der Grundlage der §§ 2, 4, 6, 33 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA vom 05.10.1993 - GVBl. LSA S. 568) in der zuletzt gültigen Fassung i.V.m. - Rd.Eri. MI LSA vom 01.12.2004 Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger und ehrenamtliche Bürgermeister (MBL LSA Nr. 53/2004 S. 666 vom 27.12.2004) - hier Punkt 6 - Mitglieder der Feuerwehr, des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz, -BrSCHG-) vom 06. Juli 1994 (GVBl. LSA Nr. 35/1994, ausgegeben am 11.07.1994), der Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren (LVO-FF) vom 05.10.1999 (GVBl. LSA Nr. 33/99), der Verordnung über die Mindeststärke, die Gliederung und die Mindestausrüstung der Feuerwehren, einschließlich der Feuerwehrbereitschaften (MindAusVO-FF), vom 09.09.1996 (GVBl. LSA Nr. 34/1996, ausgegeben am 30.09.1996) beschließt der Stadtrat der Stadt Havelberg in seiner Sitzung am 29.09.2005 folgende 1. Änderungssatzung zur Feuerweherschädigungssatzung der Freiwilligen Feuerwehr Havelberg:

§ 1 Änderungen

(1) Der § 1 - Geltungsbereich - wird wie folgt geändert:
Diese Satzung gilt für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren Havelberg und Kuhlhausen.

(2) Im § 2 - Aufwandsentschädigung - Abs. 1 wird folgender Absatz hinzugefügt:

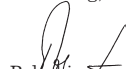
Freiwillige Feuerwehr Kuhlhausen

1. Wehrleiter	40,00 €
2. stellvertretender Wehrleiter	20,00 €
3. Jugendwart	15,00 €
4. Geräewart	15,00 €

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Havelberg, 29.09.2005


Poloski
Bürgermeister



Bekanntmachungen der Gemeinde Kremkau

Auf der Grundlage des § 6 (2) Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt macht die Gemeinde Kremkau nachfolgend genannte Satzungen hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Satzungen wurde der Kommunalaufsicht des Landkreises Stendal angezeigt.

- Straßenausbaubeitragssatzung - Beitragssatzung

Der in der Straßenausbaubeitragssatzung als Anlage 1 beigefügte Plan der Abrechnungseinheit wird ersatzweise gem. § 13 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Kremkau durch Auslegung bekanntgemacht.

Die Auslegung erfolgt in der Zeit vom

27.10.2005 bis 11.11.2005

im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden, Breite Straße 11, 39629 Bismark, während der Dienststunden.

Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Kremkau (Straßenausbaubeitragssatzung)

Präambel

Auf Grund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in Verbindung mit den §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), jeweils in den zuletzt geänderten Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Kremkau in seiner Sitzung am 12. Oktober 2005 folgende Satzung über die Erhebung eines wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages beschlossen:

§ 1

Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen

(1) Die Gemeinde Kremkau erhebt wiederkehrende Beiträge für die Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Verkehrsanlagen (öffentliche Straße, Wege und Plätze sowie selbstständige Grünanlagen und Parkanlagen).

1. Erneuerung ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhafte Verkehrsanlage in einem den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand.

2. Erweiterung ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Verkehrsanlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile

3. Verbesserung sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung, der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.

(2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung oder

Anschaffung von Verkehrsanlagen, soweit diese nicht als Erschließungsanlagen i.S.v. § 127 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bek. vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), in der zuletzt geänderten Fassung, beitragsfähig sind.

§ 2

Abrechnungseinheiten

- (1) Die Verkehrsanlagen werden zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasst, wie sie sich aus dem dieser Satzung als Anlage beigefügtem Plan ergibt.
Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Zu der Abrechnungseinheit gehören folgende Verkehrsanlagen:
Dorfstraße^{*)}
Querstraße^{*)}
Schulstraße^{*)}
Umgehungsstraße
Weg von der Umgehungsstraße nach Süden
(zwischen Umgehungsstraße Nr 43 und 44)
Friedrich-Daneill-Weg

*) Baulastträger der Fahrbahn ist nicht die Gemeinde Kremkau

§ 3

Beitragsfähiger Aufwand

- (1) Beitragsfähig sind insbesondere der Aufwand für
 1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Verkehrsanlagen benötigten Grundflächen,
 2. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Fahrbahnen, auch von Ortsdurchfahrten, sofern die Gemeinde Baulastträger nach § 42 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), in der zuletzt geänderten Fassung, ist und keine anderweitigen gesetzlichen Regelungen getroffen sind.
 3. den Wert, der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme (zuzüglich der Nebenkosten)
 4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Wegen, Fußgängerzonen und Plätzen, selbständigen Grünanlagen und Parkeinrichtungen
 5. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung
 - a) Rad- und Gehwegen
 - b) Park- und Halteflächen, die Bestandteil der Verkehrseinrichtung sind,
 - c) Straßenbegleitgrün (unselbständige Grünanlagen)
 - d) Straßenbeleuchtungseinrichtungen
 - e) Einrichtungen zur Oberflächenentwässerung der Straße
 - f) Randsteinen und Schrammborden,
 - g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - h) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen
 6. Zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch die Aufwendungen für die Fremdfinanzierung der in Abs. 1 bezeichneten Maßnahmen.
- (2) Nicht beitragsfähig sind die Kosten
 1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in Abs. 1 genannten Anlagen,
 2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen,
 3. für die Herstellung von Kinderspielplätzen.
- (3) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den jährlichen Investitionsaufwendungen ermittelt.
- (4) Der Aufwand für
 1. Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 2. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 3. Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus wird den Kosten der Fahrbahn zugerechnet.

§ 4

Beitragstatbestand

Die wiederkehrenden Beiträge werden für alle in der Abrechnungseinheit nach § 2 dieser Satzung gelegenen Grundstücke erhoben, die die Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu den in der Abrechnungseinheit zusammengefassten Verkehrsanlagen haben.

§ 5

Gemeindeanteil

Der Anteil der Gemeinde Kremkau am beitragsfähigen Aufwand beträgt 47,06 v.H.

§ 6

Beitragsmaßstab

- (1) Beitragsmaßstab für die Verteilung des umlagefähigen Aufwandes ist die mit einem (nach der Anzahl der Vollgeschosse in der Höhe gestaffelten) Nutzungsfaktor vervielfältigte Grundstücksfläche (Vollgeschossmaßstab).
- (2) Grundstück im Sinne der nachfolgenden Regelung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Als für die Beitragsermittlung maßgebliche Grundstücksfläche gilt:

1. die gesamte Grundstücksfläche
 - a) für Grundstücke, die im vollen Umfange der Bebaubarkeit zugänglich sind, also mit ihrer gesamte Fläche innerhalb eines Bebauungsplanes nach § 30 BauGB, innerhalb einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 Abs. 1 BauGB liegen;
 - b) für Grundstücke, für die im Bebauungsplan nach § 30 BauGB oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB eine der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbare Nutzung festgesetzt ist, insbesondere Sport-, Fest- oder Campingplatz, Schwimmbad, Friedhof oder Kleingartengelände, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden;
 - c) für Grundstücke im Außenbereich oder die wegen entsprechender Festsetzungen nur in anderer Weise, z.B. nur landwirtschaftlich, genutzt werden können.
 2. für Grundstücke, die mit ihrer Fläche teilweise innerhalb eines Bebauungsplanes nach § 30 BauGB und/oder innerhalb einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Grundstücksfläche, die innerhalb des Bebauungsplanes und/oder innerhalb einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegt,
 3. für Grundstücke, die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 Abs. 1 BauGB und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen:
 - a) bei Grundstücken, die an die Verkehrsanlage grenzen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Grundstücksfläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer dazu verlaufenden Linie in einer Tiefe von 50 m;
 - b) bei Grundstücken, die nicht unmittelbar an die Verkehrsanlage grenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft.
 4. für Grundstücke, die über die tiefenmäßige Begrenzung nach Nr. 3 hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Grundstücksflächen zwischen der jeweiligen Straßengrenze (Nr. 3 Buchst. a) oder der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksgrenze (Nr. 3 Buchst. b) und einer hinter der übergreifenden Bebauung oder übergreifenden gewerblichen Nutzung verlaufenden Linie;
 5. für Grundstücke im Sinne der Nrn. 2 bis 4 gesondert die im Außenbereich befindliche Teilfläche.
 6. Für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung oder gewerblichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, insbesondere Abfalldeponien, die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.
- (3) Die Anzahl der Vollgeschosse ist unter Berücksichtigung der Regelungen des § 2 Abs. 4 der Bauordnung Sachsen-Anhalt vom 09.02.2001 (GVBl. LSA S.50), in der zuletzt geänderten Fassung, i.V.m. der Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bek. vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132), in der zuletzt geänderten Fassung nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften zu ermitteln.

Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt.

 1. bei Grundstücken, die innerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die dort festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse; hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand nach § 33 BauGB erreicht, sind die dort getroffenen Festlegungen maßgebend,
 2. bei Grundstücken, die innerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, der/ die an Stelle der Vollgeschosse nur die Höhe der baulichen Anlagen festsetzt, ist die Zahl der Vollgeschosse wie folgt zu ermitteln:
 - a) für Grundstücke außerhalb ausgewiesener Industrie- und Gewerbegebiete die festgesetzte höchstzulässige Höhe der baulichen Anlage geteilt durch (2,3). Bruchzahlen sind auf volle Zahlen abzurunden.
 - b) für Grundstücke innerhalb ausgewiesener Industrie- und Gewerbegebiete die festgesetzte höchstzulässige Höhe der baulichen Anlage geteilt durch (3,5). Bruchzahlen sind auf volle Zahlen abzurunden.
 3. bei Grundstücken, die innerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, der/ die an Stelle der Vollgeschosse nur die Baumassenzahl der baulichen Anlage festsetzt, ist die Zahl der Vollgeschosse zu ermitteln, indem die festgesetzte höchstzulässige Baumassenzahl durch (3,5) geteilt wird.
 4. bei Grundstücken, die außerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen oder für die in einem Bebauungsplan oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl oder eine zulässige Gebäudehöhe bestimmt sind, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse oder, soweit im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen für diese Grundstücke erfolgt sind, die dort festgesetzten oder nach Nrn. 2 und 3 berechneten Vollgeschosse,
 5. bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss, dies gilt für Türme, die nicht Wohn-, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.
 6. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB tatsächlich so genutzt werde, insbesondere als Sport-, Fest- oder Campingplatz, Schwimmbad, Friedhof oder Kleingarten-

- gelände, ist als Nutzungsmaß ein Vollgeschoss anzusetzen,
7. bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss,
 8. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) gilt:
 - a) die Zahl der Vollgeschosse nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten oder geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung,
 - b) bei Grundstücken, für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung oder gewerblichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 Nr. 6 ein Vollgeschoss angesetzt.
 9. Wird die Zahl der nach Nrn. 1 bis 8 ermittelten Vollgeschosse durch die tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse überschritten, ist die Anzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse der Berechnung zu Grunde zu legen.
 10. Sind auf einem Grundstücke mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Bebauung vorhandene Zahl.
- (4) Der Nutzungsfaktor, mit welchem die nach Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche unter Berücksichtigung der nach Abs. 3 ermittelten Vollgeschosse zu vervielfältigen ist, beträgt im Einzelnen:
1. für bebaute oder bebaubare, gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare oder industriell genutzte oder nutzbare Grundstücke bei
 - a) eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00
 - b) für das zweite und jedes weitere zulässige Vollgeschoss 0,25
 2. für Grundstücke mit untergeordneter Bebauung, z.B. Stellplatz- und Garagengrundstücke, bei
 - a) eingeschossiger Bebaubarkeit 0,75
 - b) für jedes weitere zulässige Vollgeschoss 0,25
 3. für Grundstücke mit sonstiger Nutzung im Sinne des Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b
 - a) soweit eine Bebauung besteht, für die Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch eine Grundflächenzahl von 0,2 ergibt für das erste Vollgeschoss 1,00
 - b) für jedes weitere Vollgeschoss 0,25
 - c) für die verbleibende Teilfläche 0,50
 4. für unbebaute Grundstücke sowie (auch bebaute) Grundstücke im Außenbereich
 - a) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Waldbestand 0,02
 - b) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,04
 - c) gewerblicher Nutzung ohne Baulichkeiten (z.B. Bodenabbau) 1,00
 - d) gewerblicher Nutzung mit Baulichkeiten, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch eine Grundflächenzahl von 0,2 ergibt
 - aa) für das erste Vollgeschoss 1,50
 - bb) für jedes weitere Vollgeschoss 0,375
 - cc) für die verbleibende Teilfläche entsprechend Buchst. c 1,00
 - e) auf denen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder Nebengebäude vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch eine Grundflächenzahl von 0,2 ergibt
 - aa) für das erste Vollgeschoss 1,00
 - bb) für jedes weitere Vollgeschoss 0,25
 - (5) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten (§ 11 BauNVO) wird die nach Abs. 2 bis Abs. 4 ermittelte Verteilungsfläche um 10 v.H. erhöht. Dies gilt entsprechend für überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten.
 - (6) Ergeben sich bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche Bruchzahlen, sind diese auf volle Meter abzurunden.

§ 7

Beitragsatz

- (1) Der Beitragsatz wird nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung aus den tatsächlichen jährlichen Investitionsaufwendungen der Gemeinde ermittelt.
- (2) Der Beitragsatz wird in einer gesonderten Satzung (Beitragsatzsatzung) festgelegt.

§ 8

Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit des Beitrags

- (1) Der Beitragsanspruch entsteht jeweils mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Kalenderjahr.
- (2) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides gegenüber dem Beitragspflichtigen fällig. Dies gilt auch für die Erhebung einer Vorausleistung.
- (3) Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Der Beitragsbescheid enthält mindestens:
 1. die Bezeichnung des Beitrags,
 2. den Namen des Beitragsschuldners,
 3. die Bezeichnung des Grundstückes,
 4. den zu zahlenden Betrag,
 5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,

6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht und
8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 9

Vorausleistungen, Ablösung des Ausbaubeitrages

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Kremkau Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.
- (2) Die Vorausleistungen werden bis zu einem Anteil von 80 % nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Kalenderjahr bemessen.
- (3) Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinsten voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

§ 10

Beitragsschuldner

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494), in der zuletzt geänderten Fassung, belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709), in der zuletzt geänderten Fassung.

§ 11

Auskunftspflichten

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Gemeinde Kremkau alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksfläche bzw. der Zahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung unverzüglich anzuzeigen.

§ 12

Billigkeitsregelungen

- (1) Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist ihre Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, § 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung i. d. F. der Bek. vom 01. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866), in der jeweils zuletzt geänderten Fassung, entsprechend.
- (2) Übergroße Wohngrundstücke
 - a) Übergroße Wohngrundstücke sind übergroße Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden.
 - b) Als übergroß gelten solche Wohngrundstücke, deren Grundstücksfläche 30 v.H. oder mehr über der Durchschnittsgröße von 1.865,54 m² liegt, deren Grundstücksfläche also 2.425,20 m² (= 130 % der Durchschnittsfläche) oder mehr beträgt.
 - c) Die Heranziehung der übergroßen Wohngrundstücke wird wie folgt vorgenommen:
 - bis 2.425,20 m² (= 130 % der Durchschnittsfläche) voller Beitrag
 - bis zu weiteren 932,77 m² (= 50 % der Durchschnittsfläche) wird die Grundstücksfläche nur mit 50 % angesetzt
 - die restliche Grundstücksfläche wird nur mit 30 % angesetzt.

§ 13

Übergangsregelung

Sind vor oder nach dem In-Kraft-Treten dieser Satzung für in den Abrechnungsgebieten liegende Grundstücke Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB), Kosten der erstmaligen Herstellung auf Grund öffentlich-rechtlicher Verträge, insbesondere Erschließungsverträge, sonstiger städtebaulicher Verträge oder auf Grund eines Vorhaben- und Erschließungsplanes oder Straßenausbaubeiträge nach § 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) entstanden, so bleiben diese Grundstücke bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages für die Abrechnungseinheit unberücksichtigt und so lange beitragsfrei, bis die Gesamtsumme der wiederkehrenden Beiträge aus den einzelnen Jahresbeiträgen bei Veranlagung zum wiederkehrenden Beitrag die Summe des einmalig entstandenen Beitrages überschritten hätte, längstens jedoch für die Dauer von 20 Jahren seit der Entstehung des einmaligen Beitrages.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Verstößt ein Beitragspflichtiger gegen seine Auskunftspflicht nach § 11 der Satzung oder begeht er sonst eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 16 Abs. 2 KAG-LSA, kann diese mit einem Bußgeld bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 15 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

§ 16 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 30.05.2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenausbaubeitragssatzung vom 27.07.2000 sowie die Abrechnungssatzung vom 28.12.2000 außer Kraft.

Kremkau, den 12.10.2005

Block 
Bürgermeister



Dienstsiegel

Anlage 1 - Festlegung der Abrechnungseinheit
nicht wiedergegeben - Bekanntmachung durch Auslegung

Anlage 2 - Festlegung des Gemeindeanteils

Die Berechnung des Gemeindeanteils erfolgt durch
→ den festgesetzten Anteil der Gemeinde an der Teileinrichtung
→ die Festlegung der einzelnen Verkehrsanlagen in Anlieger-, Hauptverkehrs-, und Haupterschließungsstraßen / vergl. § 2 der Satzung)
und
→ dem Verhältnis der Längen der einzelnen Verkehrsanlagen.

Anteil der Gemeinde an der Teileinrichtung

a) Anliegerstraßen und Erschließungsteile (z.B. Fußwege), die Anliegercharakter haben
(die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung verbundenen Grundstücke dienen):

Teileinrichtung	Anteil der Gemeinde
Fahrbahnen, einschließlich des zugehörigen Unterbaus und Decke sowie dafür notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Verkehrsanlagen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderungen des Straßenniveaus, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Wendeplätze und Wendehämmer; Mischflächen	30%
Rand- bzw. Bordsteinen und Schrammborden	30%
Rad- und Gehwegen	30%
Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen)	30%
unselbstständige Grünanlagen/Straßenbegleitgrün, soweit sie Bestandteil der öffentlichen Verkehrsanlage sind	30%
Beleuchtungseinrichtungen	30%
Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung einschließlich Regenwasserrückhaltungen für Oberflächenwasser	30%

b) Haupterschließungsstraßen
(die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen):

Teileinrichtung	Anteil der Gemeinde
Fahrbahnen, einschließlich des zugehörigen Unterbaus und Decke sowie dafür notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Verkehrsanlagen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderungen des Straßenniveaus, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Schutz- und Stützmauern	50%
Rand- bzw. Bordsteinen und Schrammborden	50%
Radwege	50%
Gehwege	40%
Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen)	40%
unselbstständige Grünanlagen/ Straßenbegleitgrün, soweit sie Bestandteil der öffentlichen Verkehrsanlage sind	40%
Beleuchtungseinrichtungen	40%
Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung einschließlich Regenwasserrückhaltungen für Oberflächenwasser	40%

c) Hauptverkehrsstraßen
(die überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen und überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, sofern sie nicht anderen Bausträgern zugeordnet sind):

Teileinrichtung	Anteil der Gemeinde
Fahrbahnen, einschließlich des zugehörigen Unterbaus und Decke sowie dafür notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Verkehrsanlagen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderungen	40%

des Straßenniveaus, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Schutz- und Stützmauern	70%
Rand- bzw. Bordsteinen und Schrammborden	70%
Radwege	70%
Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen)	50%
Gehwege	50%
unselbstständige Grünanlagen/ Straßenbegleitgrün, soweit sie Bestandteil der öffentlichen Verkehrsanlage sind	50%
Beleuchtungseinrichtungen	50%
Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung einschließlich Regenwasserrückhaltungen für Oberflächenwasser	50%

Die in der Abrechnungseinheit zusammengefassten Verkehrsanlagen (vergl. § 2 der Satzung) werden folgendermaßen in Anlieger-, Hauptverkehrs-, und Haupterschließungsstraßen festgelegt:

Abrechnungseinheit Ortslage Kremkau

- a) Anliegerstraßen und Erschließungsteile (z.B. Fußwege), die Anliegercharakter haben (die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung verbundenen Grundstücke dienen):
– Weg von der Umgehungsstraße nach Süden (zwischen Umgehungsstraße Nr. 43 und 44)
– Friedrich-Daneill-Weg
- b) Haupterschließungsstraßen (die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen):
– Umgehungsstraße
- c) Hauptverkehrsstraßen (die überwiegend dem durchgehenden überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen):
– Dorfstraße (K1069) *)
– Schul-/Querstraße (L27) *)

*) Bausträger der Fahrbahn ist nicht die Gemeinde Kremkau

Verhältnis der Längen der einzelnen Verkehrsanlagen

Nr.	Klassifizierung	lfdm.	Teileinrichtung	Länge (L)	Anteil der Gemeinde in % (AG)	Ergebnis L x AG
1	Anliegerstraße					
	Weg von der Umgehungsstraße nach Süden	127	Mischfläche	127	30	38,10
	(zwischen Umgehungsstraße		Beleuchtungseinrichtung	127	30	38,10
	Friedrich-Daneill-Weg	39	Mischfläche	39	30	13,00
	Zwischensumme			293		89,20
2	Haupterschließungsstraße					
	Umgehungsstraße	730	Fahrbahn	730	50	365,00
			Fußweg	210	40	84,00
			Straßenbegleitgrün	210	40	84,00
			Beleuchtungseinrichtung	730	40	292,00
	Zwischensumme			1880		825,00
3	Hauptverkehrsstraße					
	Dorfstraße (K 1069)	580	Fahrbahn	0	70	-
			Borde	0	70	-
			Parkflächen	580	50	290,00
			Beleuchtungseinrichtung	580	50	290,00
			Fußweg	1060	50	530,00
	Schulstraße/ Querstraße (L27)	490	Fahrbahn	0	70	-
			Borde	0	70	-
			Beleuchtungseinrichtung	490	50	245,00
			Fußweg bzw. Grünstreifen	980	50	490,00
	Zwischensumme			3690		1845,00
	Summe			586,3		2759,00
	Gemeindeanteil					= 47,06 %

Ergänzungssatzung über den Beitragssatz für wiederkehrende Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Kremkau (Beitragssatzsatzung)

Aufgrund der §§ 4, 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in Verbindung mit den §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in den zuletzt geänderten Fassungen sowie der „Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrs-

lagen der Gemeinde Kremkau“ (Straßenausbaubeitragsatzung), vom 12.10.2005 hat der Gemeinderat Kremkau in seiner Sitzung am 12.10.2005 folgende Ergänzungssatzung über den Beitragssatz für wiederkehrende Beiträge (Abrechnungssatzung) beschlossen:

§ 1 Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz wird nach Maßgabe der Bestimmungen der „Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Kremkau“ aus den jährlichen Investitionsaufwendungen ermittelt.
- (2) Der wiederkehrende Beitrag beträgt für das Jahr 2001 je Quadratmeter 12,1512 Cent.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kremkau, den 12.10.2005

Block
Bürgermeister



Stadt Arneburg

1. Änderungssatzung der Bekanntmachungssatzung

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), gültig in seiner zuletzt geänderten Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Arneburg in seiner Sitzung am 25.10.2005 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

In § 1, Gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen werden im Abs. 1 und Abs. 2 die Worte, *im Amtsblatt für den Landkreis Stendal*, durch die Worte: *im Mitteilungsblatt für amtliche Bekanntmachungen, Nachrichten „Hallo, Nachbarn“* ersetzt.

§ 2 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Arneburg, 25.10.2005

Dr. S. Rütter
Bürgermeister



Gemeinde Hassel

1. Änderungssatzung der Bekanntmachungssatzung

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), gültig in seiner zuletzt geänderten Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Hassel in seiner Sitzung am 04.10.2005 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

In § 1, Gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen werden im Abs. 1 und Abs. 2 die Worte, *im Amtsblatt für den Landkreis Stendal*, durch die Worte: *im Mitteilungsblatt für amtliche Bekanntmachungen, Nachrichten „Hallo, Nachbarn“* ersetzt.

§ 2 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hassel, 04.10.2005

Bliefert
Bürgermeister



Stadt Werben

1. Änderungssatzung der Bekanntmachungssatzung

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), gültig in seiner zuletzt geänderten Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Werben in seiner Sitzung am 20.09.2005 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

In § 1, Gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen werden im Abs. 1 und Abs. 2 die Worte, *im Amtsblatt für den Landkreis Stendal*, durch die Worte: *im Mitteilungsblatt für amtliche Bekanntmachungen, Nachrichten „Hallo, Nachbarn“* ersetzt.

§ 2 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Werben, 20.09.2005

Dr. Haase
Bürgermeister



Gemeinde Hohenberg-Krusemark

1. Änderungssatzung der Bekanntmachungssatzung

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), gültig in seiner zuletzt geänderten Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohenberg Krusemark in seiner Sitzung am 08.09.2005 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

In § 1, Gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen werden im Abs. 1 und Abs. 2 die Worte: *im Amtsblatt für den Landkreis Stendal*, durch die Worte: *im Mitteilungsblatt für amtliche Bekanntmachungen, Nachrichten „Hallo, Nachbarn“* ersetzt.

§ 2 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hohenberg Krusemark, 08.09.2005

Bergmann
Bürgermeister



Gemeinde Baben

1. Änderungssatzung der Bekanntmachungssatzung

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), gültig in seiner zuletzt geänderten Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Baben in seiner Sitzung am 12.09.2005 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

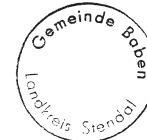
In § 1, Gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen werden im Abs. 1 und Abs. 2 die Worte, *im Amtsblatt für den Landkreis Stendal*, durch die Worte: *im Mitteilungsblatt für amtliche Bekanntmachungen, Nachrichten „Hallo, Nachbarn“* ersetzt.

§ 2 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Baben, 12.09.2005

Schulze
Bürgermeister



Gemeinde Sandauerholz

1. Änderungssatzung der Bekanntmachungssatzung

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), gültig in seiner zuletzt geänderten Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Sandauerholz in seiner Sitzung am 12.09.2005 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

In § 1, Gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen werden im Abs. 1 und Abs. 2 die Worte, *im Amtsblatt für den Landkreis Stendal*, durch die Worte: *im Mitteilungsblatt für amtliche Bekanntmachungen, Nachrichten „Hallo, Nachbarn“* ersetzt.

§ 2 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sandauerholz, 12.09.2005

Tappe
Bürgermeisterin



Gemeinde Sanne

1. Änderungssatzung der Bekanntmachungssatzung

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), gültig in seiner zuletzt geänderten Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Sanne in seiner Sitzung am 04.10.2005 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

In § 1, Gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen werden im Abs. 1 und Abs. 2 die Worte *im Amtsblatt für den Landkreis Stendal*, durch die Worte *im Mitteilungsblatt für amtliche Bekanntmachungen, Nachrichten* „Hallo, Nachbar“ ersetzt.

§ 2 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sanne, 04.10.2005


Reher
Bürgermeister



Gemeinde Behrendorf

1. Änderungssatzung der Bekanntmachungssatzung

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), gültig in seiner zuletzt geänderten Fassung, hat der Gemeinderat der **Gemeinde Behrendorf** in seiner Sitzung am 20.09.2005 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

In § 1, Gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen werden im Abs. 1 und Abs. 2 die Worte *im Amtsblatt für den Landkreis Stendal*, durch die Worte *im Mitteilungsblatt für amtliche Bekanntmachungen, Nachrichten* „Hallo, Nachbar“ ersetzt.

§ 2 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Behrendorf, 20.09.2005


Lange
Bürgermeister



Gemeinde Beelitz

1. Änderungssatzung der Bekanntmachungssatzung

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), gültig in seiner zuletzt geänderten Fassung, hat der Gemeinderat der **Gemeinde Beelitz** in seiner Sitzung am 27.09.2005 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

In § 1, Gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen werden im Abs. 1 und Abs. 2 die Worte *im Amtsblatt für den Landkreis Stendal*, durch die Worte *im Mitteilungsblatt für amtliche Bekanntmachungen, Nachrichten* „Hallo, Nachbar“ ersetzt.

§ 2 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beelitz, 27.09.2005


Markmann
Bürgermeister



Verwaltungsgemeinschaft Arneburg-Goldbeck

Satzung über den Planungsverband „Industrie- und Gewerbepark Altmark“ (Überarbeitete Fassung der Satzung vom 30.01.1996)

Die Stadt Arneburg, die Gemeinden Altenzaun, Hohenberg-Krusemark und Schwarzholz bildeten zum Zwecke der gemeinsam zusammengefassten Bauleitplanung zum Ausgleich der verschiedenen Belange mit Wirkung vom 08.10.1991 den Planungsverband „Industrie- und Gewerbepark Altmark“, im folgenden Planungsverband genannt, im Sinne des § 205 Baugesetzbuch. Dem zwischenzeitlich erreichten Entwicklungs- und Arbeitsstand Rechnung tragend, beschließt der Planungsverband die folgende überarbeitete Fassung seiner Satzung.

§ 1

- (1) Der Planungsverband führt den Namen Planungsverband „Industrie- und Gewerbepark Altmark“ und hat seinen Sitz in Arneburg.
- (2) Die zu beplanende Fläche liegt auf den Gemarkungen der Stadt Arneburg und der Gemeinden Altenzaun, Hohenberg-Krusemark und Schwarzholz. Die Flächen sind im Teilflächennutzungsplan der Stadt/Gemeinden dargestellt.

§ 2

- (1) Mitglieder des Planungsverbandes mit Stimmrecht sind:
 - a) Stadt Arneburg
 - b) Gemeinde Altenzaun

- c) Gemeinde Hohenberg-Krusemark
- d) Gemeinde Schwarzholz

Mitglieder mit beratender Stimme sind:

- a) Landkreis Stendal
- b) Verwaltungsgemeinschaft Arneburg-Goldbeck
- c) AIG Altmark Industrie AG
- d) BPR-Energie Geschäftsbesorgung GmbH
- e) Zellstoff Stendal GmbH
- f) Delipapier GmbH

Weitere Mitglieder mit beratender Funktion können durch einstimmigen Beschluss der Verbandsversammlung aufgenommen werden und sind in die Auflistung zur Ergänzung aufzunehmen.

- (2) Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung (§ 4) und der Verbandsvorsitzende
- (3) Die laufende Geschäftsführung des Planungsverbandes führt die Verwaltungsgemeinschaft Arneburg-Goldbeck.

§ 3

Aufgaben des Planungsverbandes

- (1) Der Planungsverband sichert die gemeinsame zusammengefasste Bauleitplanung und den Ausgleich der verschiedenen Belange. Der Planungsverband tritt nach Maßgabe dieser Satzung für die Bauleitplanung und ihre Durchführung an Stelle der Gemeinden, ohne deren Hoheitsrechte einzuschränken (§ GO für das Land Sachsen-Anhalt)
- (2) Der Planungsverband übernimmt für die beteiligten Kommunen die Erarbeitung des Bebauungsplanes auf der Grundlage des mit Datum vom 22.07.1992 durch die Landesregierung genehmigten Teil-Flächennutzungsplanes.
- (3) Der Planungsverband nimmt in regelmäßigen Abständen Informationen aus der Entwicklung des Industrie- und Gewerbeparkes Altmark entgegen, berät diese und kann Hinweise und Ratschläge erteilen.
- (4) Der Planungsverband ist von den Grundstückseigentümern über die beabsichtigte Ansiedlung von Investoren auf dem Gelände des Industrie- und Gewerbeparkes Altmark zu informieren.

§ 4

- (1) In der Planungsverbandsversammlung sind vertreten:
 - a) der Bürgermeister der Stadt Arneburg und 1 Vertreter der Stadt
 - b) der Bürgermeister der Gemeinde Altenzaun und 1 Vertreter der Gemeinde
 - c) der Bürgermeister der Gemeinde Hohenberg-Krusemark und 1 Vertreter der Gemeinde
 - d) der Bürgermeister der Gemeinde Schwarzholz und 1 Vertreter der Gemeinde.
- (2) Jedes Mitglied des Planungsverbandes hat so viel Stimmen wie Vertreter in der Verbandsversammlung. Verhinderte Vertreter können ihre Stimme auf einen anderen Vertreter ihrer Stadt/Gemeinde übertragen.
- (3) Es nehmen weiterhin die benannten Vertreter der beratenden Verbandsmitglieder teil.

§ 5

- (1) Die Verbandsversammlung ist Hauptorgan des Verbandes. Sie hat insbesondere die Aufgabe
 - a) die Grundsätze für die Aufgaben und die Arbeitsweise des Verbandes festzulegen und soweit notwendig eine Geschäftsordnung zu erlassen.
 - b) über alle nicht in die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden fallenden Aufgaben zu beschließen und
 - c) die Ausführung ihrer Beschlüsse zu überwachen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn jede Kommune vertreten ist und die Sitzung gemäß Geschäftsordnung einberufen und geleitet wird.
- (3) Beschlüsse, die die Änderung dieser Satzung betreffen sowie Beschlüsse zu § 5 Abs. 1 Buchstabe a) bedürfen der Einstimmigkeit, ebenso die Aufnahme neuer Mitglieder, das Ausscheiden von Mitgliedern und die Auflösung des Verbandes.

§ 6

- (1) Der Verbandsvorsitzende sowie sein 1. Stellvertreter werden aus der Mitte der Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für eine Legislaturperiode gewählt.
- (2) Scheidet einer der Gewählten aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch seine Tätigkeit als Vorsitzender oder Stellvertreter. Die Verbandsversammlung wählt für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger.

§ 7

Aufgaben des Vorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung. Er vertritt den Verband und vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung. Der Verbandsvorsitzende leitet in Abstimmung mit dem Stellvertreter die Verbandsarbeit. Er leitet die Genehmigung bei der höheren Verwaltungsbehörde ein.
- (2) Der Vorsitzende lädt die Mitglieder des Planungsverbandes zu den Planungsverbandsversammlungen ein. Diese sind schriftlich, vierteljährlich einzuberufen. In dringenden Fällen hat er oder sein Stellvertreter die Mitglieder kurzfristig (innerhalb einer Woche) zusammenzurufen.

§ 8

Verwaltungskosten

- (1) Die dem Planungsverband entstehenden Kosten der laufenden Geschäftsführung trägt die Verwaltungsgemeinschaft Arneburg-Goldbeck. Es wird eine gesonderte Haushaltsstelle ausgewiesen, die mit den 4 Mitgliedsgemeinden zu gleichen Anteilen verrechnet wird.
- (2) Entstehen dem Planungsverband andere als in Abs. 1 genannte Kosten,

entscheidet die Verbandsversammlung über die Begleichung dieser Kosten. Ein Maßstab zur Finanzierung der Kosten könnte eine Kombination aus Einwohnerzahlen und Flächen der 4 Mitgliedsgemeinden sein.

**§ 9
Entscheidung über Unstimmigkeiten**

Bei Unstimmigkeiten zwischen dem Planungsverband und seinen Mitgliedern sowie der Mitglieder untereinander ist das Landesverwaltungsamt Magdeburg anzurufen. Die Vorschläge der Schlichtungsstelle zur gütlichen Einigung der Unstimmigkeiten sind endgültig.

**§ 10
Auflösung**

Der Planungsverband ist nach Erfüllung der in § 1 in Verbindung mit § 3 des Vertrages genannten Aufgaben aufzulösen. Es besteht die Möglichkeit zur Überführung in einen Betreiberverband.

**§ 11
Bekanntmachung**

Bekanntmachungen des Planungsverbandes werden veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Stendal bzw. im „Hallo, Nachbarn“ der Verwaltungsgemeinschaft Arneburg-Goldbeck.

§ 12

Diese Satzung wird nach Zustimmung der Versammlung des Planungsverbandes und der Bestätigung durch die gewählten Vertretungskörperschaften der Kommunen durch Unterzeichnung und amtlicher Veröffentlichung wirksam und tritt damit anstelle der Satzung vom 30.01.1996.

Arneburg, den 07.03.2005


Für die Stadt Arneburg




Für die Gemeinde Altenzaun




Für die Gemeinde Hohenberg-Krusemark




Für die Stadt Schwarzholz



Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“

**Tagesordnung zur Sitzung des Gemeinschaftsausschusses
der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“**

am 26. Oktober 2005, 19.00 Uhr, im Sitzungsraum des Verwaltungsgebäudes,
Birkholzer Chaussee 7

Öffentlicher Teil	Drucksachen-Nr.
Pkt. 01: Eröffnung, Begrüßung und Feststellen der Beschlussfähigkeit	
Pkt. 02: Ordnungsmäßigkeit der Einladung und Feststellen der Tagesordnung	
Pkt. 03: Genehmigung der Niederschrift 21. September 2005	
Pkt. 04: Stand Gebäudekonzept Vortrag des Architekten	
Pkt. 05: Informationen des gemeinsamen Verwaltungsamtes	
Pkt. 06: Anfragen und Anregungen	

Nichtöffentlicher Teil

Pkt. 07: Diskussion und Beschluss – Übernahme des Rathauses der Stadt Tangerhütte durch die VGem „Tangerhütte-Land“	20
Pkt. 08: Diskussion und Beschluss – Ausbau des Rathauses	21
Pkt. 09: Diskussion und Beschluss – Beschaffung von Software für das Einwohnermeldewesen	22
Pkt. 10: Diskussion und Beschluss – Beschaffung von kommunaler Finanzsoftware	23

Pkt. 11: (Doppik-zertifizierte Produkte)
Informationen des gemeinsamen
Verwaltungsamtes

gez. C. Lau
Vorsitzende des
Gemeinschaftsausschusses

**2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung
der Gemeinde Bittkau**

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 15.02.05 die nachfolgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Bittkau vom 17.12.1997 beschlossen.

§ 1 Änderungen

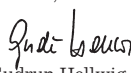
1. § 15 erhält folgende Fassung:

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen in der öffentlichen Bekanntmachungsstelle.
- (2) Als öffentliche Bekanntmachungsstelle befindet sich ein Schaukasten vor dem Gemeindebüro, Ernst-Thälmann-Straße 53.
- (3) Der Aushangzeitraum beträgt, soweit gesetzliche Vorschriften nicht andere Regelungen treffen, zwei Wochen.
- (4) Enthalten gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen Pläne, Karten, Zeichnungen und sonstige Anlagen, die sich wegen ihrer Eigenart entweder nicht oder nur mit Schwierigkeiten drucken oder in Textform darstellen lassen, dann wird nur für diese Bestandteile eine Ersatzbekanntmachung durch Auslegung während der Dienststunden im Gebäude der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“, Birkholzer Chaussee 7, 39517 Tangerhütte und während der Bürgermeistersprechstunde im Gemeindebüro der Gemeinde Bittkau, Ernst-Thälmann-Straße 53 vorgenommen. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Schaukasten hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (5) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen erfolgt durch Aushang in der öffentlichen Bekanntmachungsstelle. Diese muss mindestens drei Tage vor der Sitzung erfolgen.
- (6) Bekanntmachungen zu den Wahlen erfolgen ebenfalls in der in Abs. 2 genannten Bekanntmachungsstelle. Stellenausschreibungen zur Bürgermeisterwahl werden zusätzlich im Amtsblatt des Landkreises Stendal veröffentlicht.
- (7) Alle übrigen Bekanntmachungen werden gemäß Abs. 2 durch Aushang veröffentlicht.

§ 2 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

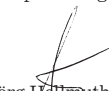
Bittkau, den 15.02.2005


Gudrun Hellwig
Bürgermeisterin



**Genehmigung
der 2. Änderung zur Hauptsatzung der Gemeinde Bittkau**

Mit Schreiben vom 20.04.2005 wurde der Kommimalaufsichtsbehörde gemäß § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568) in der zur Zeit gültigen Fassung - GO LSA die 2. Änderung zur Hauptsatzung der Gemeinde Bittkau zur Genehmigung vorgelegt. Die durch den Gemeinderat am 15.02.2005 beschlossene 2. Änderung zur Hauptsatzung wurde geprüft und entspricht den gesetzlichen Grundlagen. Auf der Grundlage des § 7 Abs. 2 GO LSA genehmige ich die 2. Änderung zur Hauptsatzung der Gemeinde Bittkau.


Jörg Hellmuth



Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“

**Gemeinde Hüselitz
Bekanntmachung**

**Beschluss vom 01.09.2005 des Amtes für Landwirtschaft und Flurneuordnung
Altmark Stendal über den freiwilligen Landtausch
in der Gemarkung Hüselitz**

Die Unterlagen für das o.g. Verfahren liegen im Zeitraum
vom 03. November 2005 bis zum 18. November 2005

in der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ und der Gemeinde Hüselitz öffentlich aus.
Die Auslegungszeiten sind:
In der VGem „Tangerhütte-Land“ Birkholzer Chaussee 7 39517 Tangerhütte
Mo., Mi., Do., 9.00-12.00 Uhr 13.00-16.00 Uhr

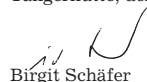
Di., 9.00-12.00 Uhr 13.00-18.00 Uhr
Fr., 9.00-12.00 Uhr

In der Gemeinde Hüselitz, Dorfstraße 10, 39517 Klein Schwarzlosen
Zu den Sprechzeiten des Bürgermeisters
Di., 18.00-19.00 Uhr

Gegen den Beschluss (I) und/oder die Anordnung (II) kann innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Altmark, Akazienweg 25 in 39576 Stendal, erhoben werden.

Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag.

Tangerhütte, den 14.10.2005



Birgit Schäfer
Leiterin des gemeinsamen
Verwaltungsamtes

Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Altmark

Öffentliche Bekanntmachung Beschluss vom 1. September 2005

Freiwilliger Landtausch: Hüselitz
Gemeinde: Hüselitz
Landkreis: Stendal
Verfahrensnummer: SDL 1/0434/01

I Beschluss

Hiermit wird der freiwillige Landtausch Hüselitz gemäß § 64 in Verbindung mit §§ 54 und 55 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der geltenden Fassung angeordnet.

Teilnehmer am Verfahren sind die Eigentümer und Erbbau berechtigten der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Inhaber von selbstständigem Eigentum an Gebäuden und Anlagen auf diesen Grundstücken.

Verfahrensgebiet

Dem Verfahren zur Neuordnung der Eigentumsverhältnisse durch Zusammenführung von Boden- und Gebäudeeigentum unterliegen folgende Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Hüselitz	1	226/28
Hüselitz	2	217/5; 344/318; 345/317; 347/282; 348/282; 349/218; 350/218; 351/5; 353/318; 354/318; 355/317; 356/317; 489/5; 490/5; 491/8; 492/8; 493/8; 494/8

sowie die auf den genannten Flurstücken auf der Grundlage von Rechtsvorschriften errichteten Gebäude und die dazugehörigen Anlagen.

Das Verfahrensgebiet ist auf den dem Beschluss beiliegenden Karte orangefarbig umrandet.

II Gründe

Der Beschluss beruht auf einem berechtigten Antrag von Teilnehmern zur Verfahrensdurchführung gemäß §§ 53 I, III, 64 LwAnpG.

Durch den Beschluss zur Einleitung des freiwilligen Landtausches mit der Bestimmung und der Begrenzung des Verfahrensgebietes werden die Voraussetzungen geschaffen, dass

- im Zusammenwirken mit den Verfahrensbeteiligten die Einheit von Grund- und Gebäude- sowie Anlageneigentum möglichst rasch wieder hergestellt wird und dass
- mit den und zugunsten der Verfahrensbeteiligten abschließend Festlegungen vorgenommen werden, die planerisch und liegenschaftsrechtlich sinnvoll und zweckmäßig sind und in grundbuchlicher und katastertechnischer Hinsicht umgesetzt werden können und dass
- einvernehmlich im Tauschplan verbindliche und bestandskräftige Regelungen zu den jeweiligen Abfindungsansprüchen getroffen werden.

Der Zustimmungsvorbehalt wird zum Schutz des Inhabers von Gebäudeeigentum vor lastenfreiem Erwerb des Grundstückes durch einen gutgläubigen Dritten angeordnet und ist für die Durchführung des Verfahrens unabdingbar. Die Zustimmung zu einer Verfügung wird erteilt, wenn die Verfahrensdurchführung nicht beeinträchtigt wird.

III Anmeldung von unbekanntem Rechten

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieses Beschlusses - bei dem Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Altmark anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden die Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

IV Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Beschluss (I) und/oder die Anordnung (II) kann innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, erhoben werden.

Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs wird die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der vorgenannten Stelle eingegangen ist.

Im Auftrag



Ebel
Sachbearbeiter



Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)

Für alle Flurstücke und Gebäude der

Gemarkung Bismark, Flur 1-10; Kuhlhausen, Flur 1-4; Osterburg, Flur 1-9; 11-18; Schinne, Flur 1-3 und Wulkau; Flur 1-13

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters bezüglich der tatsächlichen Nutzung und des Gebäudebestandes überprüft.

Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Gebäudedarstellung ergänzt und aktualisiert. Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden die Veränderungen durch die Offenlegung bekanntgemacht.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit vom

01. November 2005 bis 30. November 2005

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal während der Besuchszeiten

Mo., Mi., 8,00 -13.00 Uhr

Di., Do., 8,00-18.00 Uhr

Fr., 8.00-12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Angaben, welche durch die Veränderung in die Liegenschaftskarte und in das Liegenschaftsbuch übernommen worden sind, kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage eingelegt werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Schönebecker Str. 67a, 39104 Magdeburg einzulegen.

Im Auftrag



Heinz Münnehoff

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2,

39576 Stendal,

Telefon: 0 39 31/60 80 02 / 60 75 11

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgaben Stendal und Osterburg/Havelberg

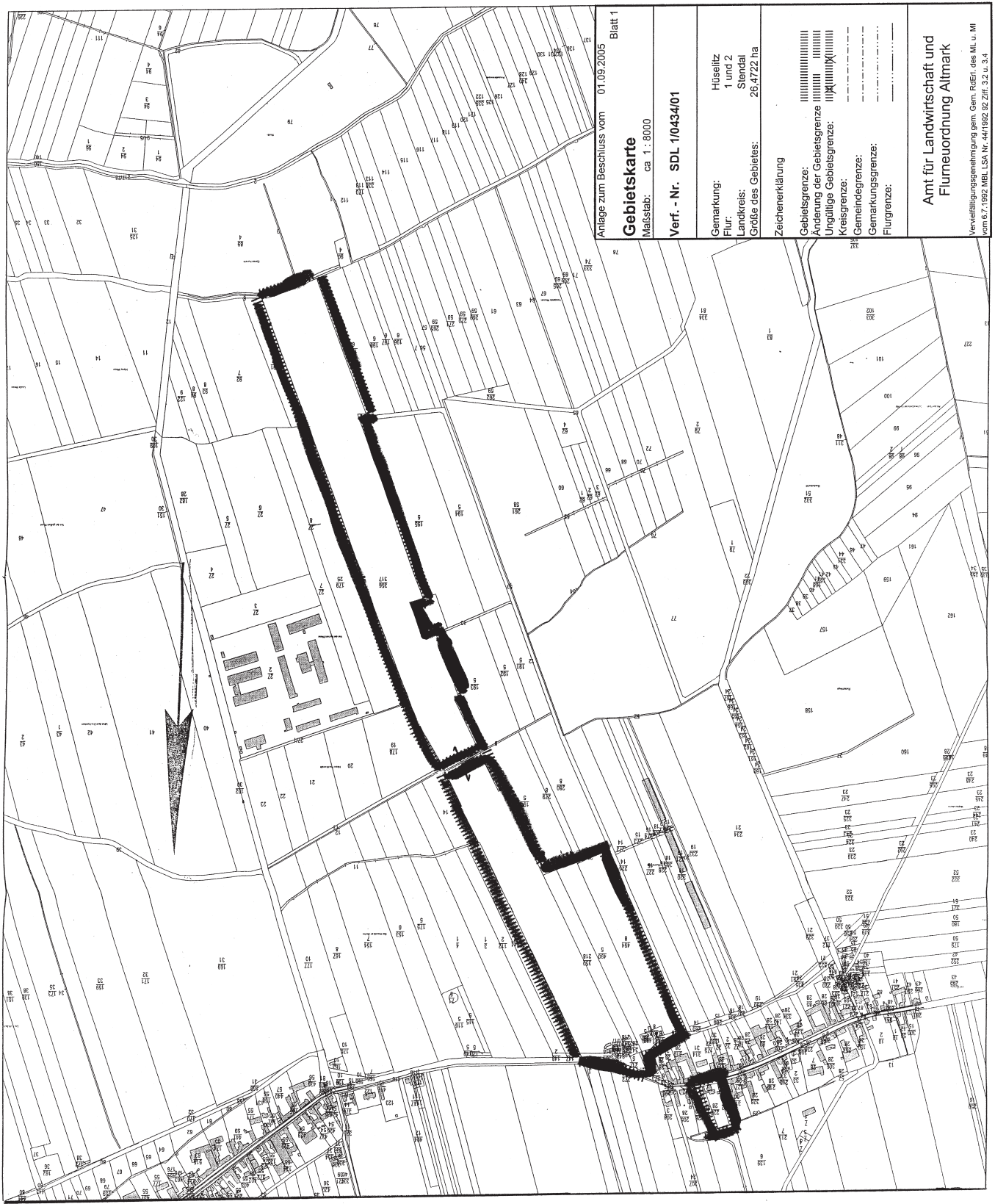
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen

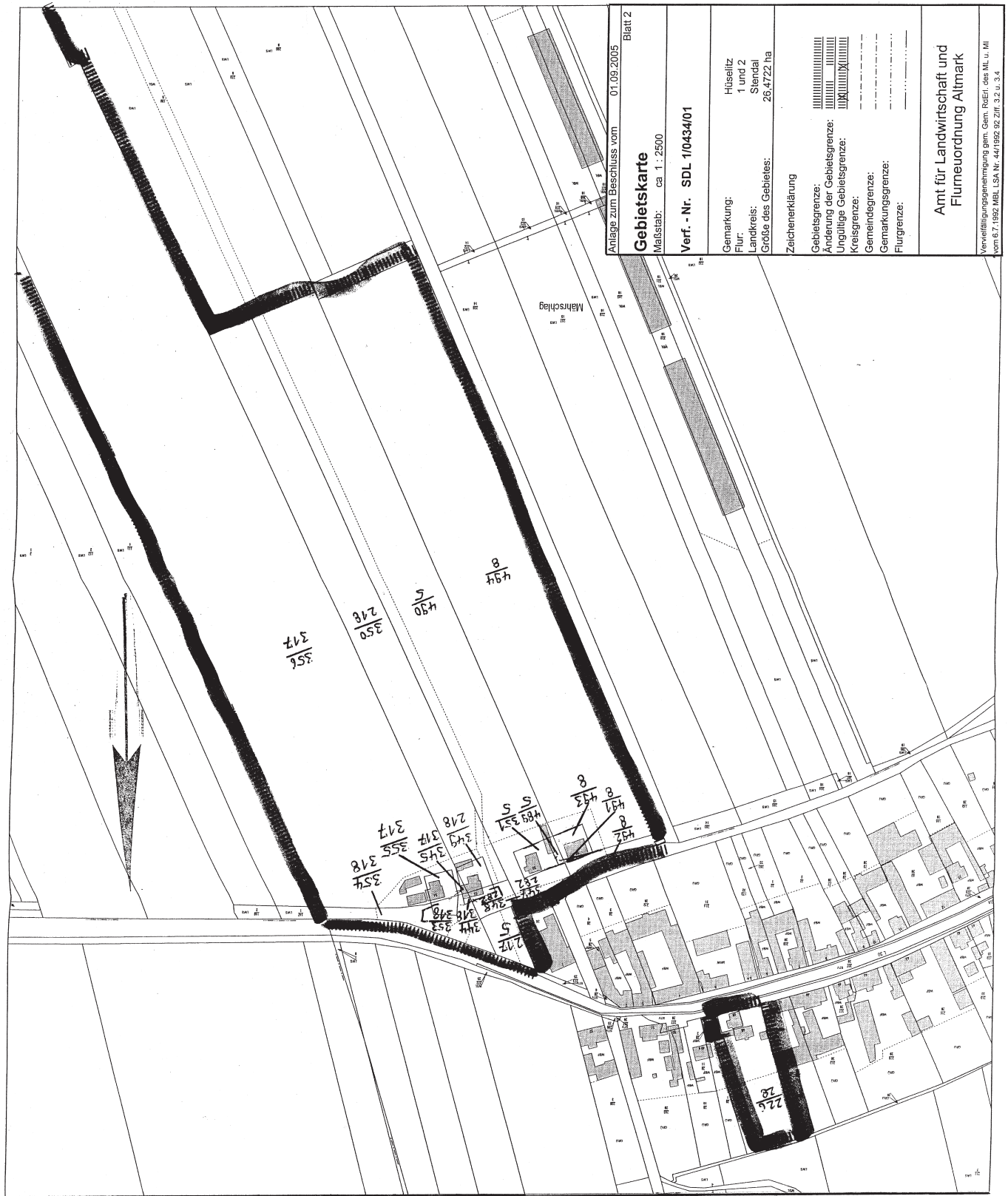
Satz: Cicero Fotosatz GmbH, Bahnhofstraße 17,
39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-3 55/4 32

Bezug: Magdeburger General-Anzeiger GmbH, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 26. Oktober 2005, Nr. 23

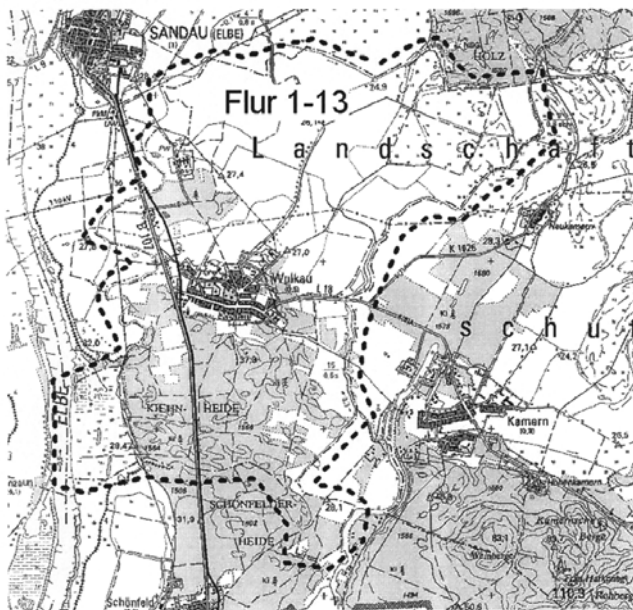
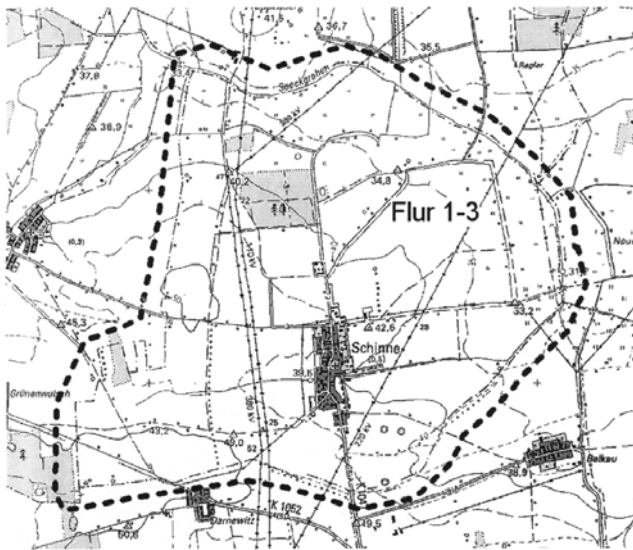
Karten zur öffentlichen Bekanntmachung: Freiwilliger Landtausch Hüselitz



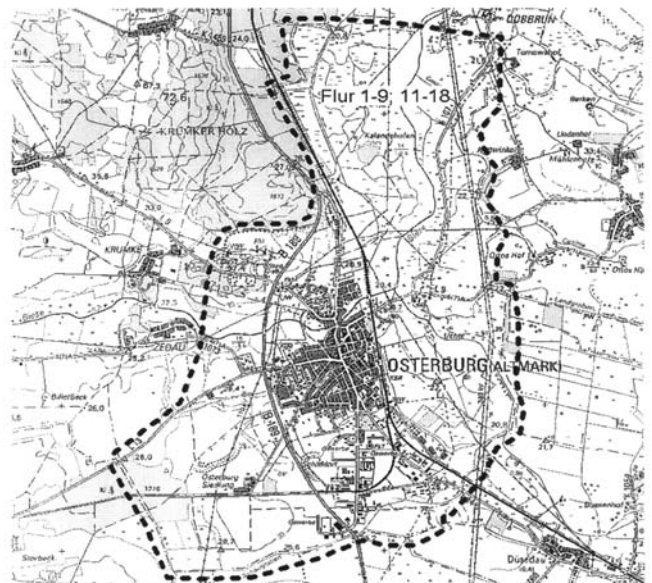
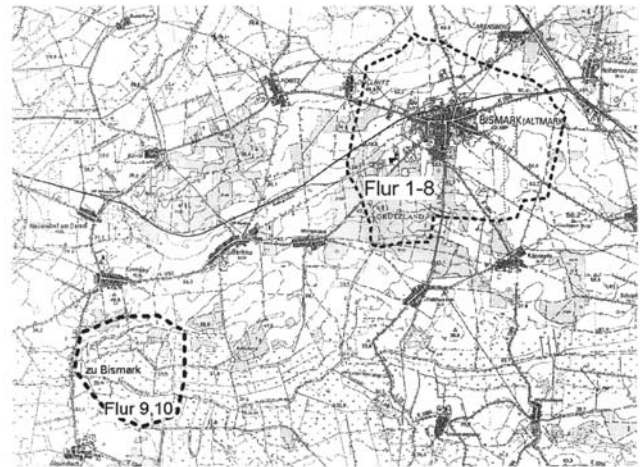


Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 26. Oktober 2005, Nr. 23

Übersichtskarte zur Offenlegung Gemarkung: Wulkau, Schinne
 ----- Offenlegungsgebiet



Übersichtskarte zur Offenlegung Gemarkung: Bismark, Osterburg
 ----- Offenlegungsgebiet



Übersichtskarte zur Offenlegung Gemarkung: Kuhlhausen
 ----- Offenlegungsgebiet

